

STADT SCHWETZINGEN



Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Am Donnerstag, 14.04.2011, 18:00 Uhr, findet im Rathaus - Großer Sitzungssaal eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt, zu der wir hiermit einladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Bürgerfragestunde
3. Beschaffung zweier stationärer Geschwindigkeitsmessenanlagen
4. Bebauungspläne
 - 4.1. Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Scheffelstraße-Hölderlinstraße" - Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie Satzungsbeschluss
 - 4.2. Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Westliche Scheffelstraße" - Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie Satzungsbeschluss
5. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
6. Öffentliche Bekanntgaben / Anfragen

Schwetzingen, den 07.04.2011

Dr. René Pörtl, Oberbürgermeister

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 30 Ordnungsamt
Datum: 07.04.2011
Drucksache Nr. 987/2011/1

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 14.04.2011

- öffentlich -

(vorberaten in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 31.03.2011)

Beschaffung zweier stationärer Geschwindigkeitsmessenlagen

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Schwetzingen beschafft zwei Geschwindigkeitsmessenlagen zum Gesamtpreis in Höhe von 85.947,75 Euro zuzüglich der Herstellungskosten für die notwendigen Stromanschlüsse und Fundamente.

Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat im Haushalt 2011 die Beschaffung mehrerer stationärer Geschwindigkeitsmessenlagen vorgesehen und die entsprechenden Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Die Anlagen sollen an Stellen im Stadtgebiet aufgestellt werden, an denen aus verkehrlichen Gründen die Notwendigkeit für eine dauerhafte und ständige Überwachung der Geschwindigkeit besteht. Entsprechende Erkenntnisse liegen der Straßenverkehrsbehörde aufgrund langjähriger mobiler Geschwindigkeitsüberwachungen vor. Im Technischen Ausschuss am 31. März 2011 wurde bereits die Beschaffung einer stationären Geschwindigkeitsmessenanlage zur Aufstellung in der Zähringer Straße beschlossen.

Die Verwaltung schlägt die Beschaffung zweier weiterer, baulich kleinerer Geschwindigkeitsmessenanlagen zum Vollzug des Haushaltsplans 2011 vor. Zur Überwachung soll – wie in der Zähringer Straße – das neueste stationäre System, das sich auf dem Markt befindet, eingesetzt werden. Das PolyScan-Speed-System der Firma Vitronic wird nur von der Firma ERA vertrieben. Daher ist eine freihändige Vergabe möglich.

Derzeit geht der Oberbürgermeister in seiner Funktion als Leiter der Unteren Straßenverkehrsbehörde davon aus, dass zunächst eine Notwendigkeit zur Aufstellung der beiden Geschwindigkeitsmessenanlagen im Bereich des neu gestalteten Schlossplatzes bestehen wird.

Das Konzept zur Umgestaltung des Schlossplatzes hat zum Ziel, den Schlossplatz wieder als einheitlichen Platz erkennbar zu machen. Dafür sorgen hochwertige und einheitlich gestaltete Flächen, eine deutlich verschmälerte Fahrbahn, der Wegfall der Ampeln und eine große Aufstellfläche am Eingang zum Schloss. Menschen mit Handicap und Behinderung kommen durch verwirklichte Barrierefreiheit besser zurecht. Der Verkehr wird langsamer und in eine verkehrsberuhigte Zone überführt, die zu einem Miteinander von Fahrzeugen und Menschen auffordert und die notwendige Sicherheit bietet. Die Innenstadt soll damit wieder für alle Menschen erlebbarer werden.

Üblicherweise sind verkehrsberuhigte Bereiche nur bei geringen Verkehrsmengen zulässig. Deswegen hat die Stadt Schwetzingen beim Land über das Regierungspräsidium Karlsruhe

einen „Modellversuch“ beantragt. Dazu tagte die Mobile Verkehrskommission des Umwelt- und Verkehrsministeriums am 28.02.2011 in Schwetzingen. Die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs am Schlossplatz wurde befürwortet. Für den Erfolg der Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs im Rahmen des vom Land Baden-Württemberg unterstützten Modellversuchs empfiehlt die Kommission die Installation einer festen Geschwindigkeitsmessaanlage, um die Einhaltung der Geschwindigkeit und die notwendige Verkehrssicherheit durchzusetzen. Sie ist auch als eine geeignete Maßnahme zur Gewährleistung der der Stadt obliegenden Verkehrssicherungspflicht anzusehen.

Die Einhaltung der Geschwindigkeit ist Grundlage für den Erfolg des geplanten Verkehrs- und Platzkonzeptes. Von einer Akzeptanz der Geschwindigkeitsreduzierung allein aufgrund des optischen Anscheins einer Platzfläche durch den Farbasphalt kann nach derzeitiger Einschätzung leider nicht ausgegangen werden.

Bis zum Abschluss der Beschaffung der beiden mobilen Geschwindigkeitsmessaanlagen wird die Untere Straßenverkehrsbehörde zunächst ständige mobile Messungen am Schlossplatz vornehmen. Diese werden über die Presse und durch eine deutliche Hinweisbeschilderung am Schlossplatz angekündigt. Im Verlauf der kommenden Wochen wird die Verwaltung damit auch signifikante Erfahrungswerte über das Verhalten der Kraftfahrzeugführer, das Einhalten der Geschwindigkeit und damit auch die tatsächliche Notwendigkeit stationärer Geschwindigkeitsanlagen am Schlossplatz sammeln. Bis zum Abschluss dieser Phase sollen noch keine vorbereitenden Arbeiten zur Installation der beiden Anlagen vorgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Gesamtmaßnahme d.h. einschließlich der bereits beschlossenen Anlagen für die Zähringer Straße sind im Haushalt 2011 insgesamt 200.000.- Euro vorgesehen.

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 60 Bauamt
Datum: 07.04.2011
Drucksache Nr. 993/2011/1

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 31.03.2011

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 14.04.2011

- öffentlich -

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Scheffelstraße-Hölderlinstraße"

- 1. Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**
- 2. Satzungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

1. Die zum Bebauungsplan „Scheffelstraße Hölderlinstraße“ vom 10.11.2010 vorgebrachten Stellungnahmen während der Offenlage in der Zeit vom 27.12.2010 bis einschließlich 28.01.2011 sind geprüft und behandelt worden. Sie werden nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander aus den von der Verwaltung dargelegten Gründen nicht berücksichtigt.
2. Der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen beschließt den Bebauungsplan „Scheffelstraße Hölderlinstraße“ mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, Begründung sowie den Örtlichen Bauvorschriften vom 10.11.2010 nach den Vorschriften des § 10 BauGB als zusammengefasste Satzung.
- 3.

Erläuterungen:

Es wird Bezug genommen auf Drucksache Nr. 948/2010

Der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen hat am 16.12.2010 den Bebauungsplanentwurf „Scheffelstraße - Hölderlinstraße“ gebilligt und die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Offenlage des Bebauungsplanentwurfs erfolgte mit öffentlicher Bekanntmachung am 18.12.2011 in der Zeit vom 27.12.2010 bis einschließlich 28.01.2011.

Während dieses Zeitraums sind zwei Stellungnahmen von betroffenen Bürgern eingegangen.

Die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange von der Offenlage im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 03.03.2011. Nach Ablauf der Frist am 28.03.2011 sind 13 Stellungnahmen bei der Stadt eingegangen, davon 4 mit Anregungen zum Bebauungsplan.

Gleichzeitig erfolgte mit Schreiben vom 04.03.2011 die Benachrichtigung der Nachbargemeinden Plankstadt und Oftersheim.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurden die Hinweise und die Begründung zum Bebauungsplan vom 10.11.2010 ergänzt, abwägungsrelevante Änderungen des Bebauungsplans haben sich hierdurch nicht ergeben. Vielmehr wurde die städtebauliche Begründung für den Ausschluss nahversorgungs- und zentrenrelevanter Sortimente am nicht integrierten Standort ergänzt – dies hat klarstellenden Charakter.

Eine Änderung der planungsrechtlichen Festsetzungen aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurde nicht vorgenommen. Lediglich das Liegenschaftskataster wurde aktualisiert.

Bei Beschluss des Bebauungsplans „Scheffelstraße – Hölderlinstraße“ als Satzung kann nicht ausgeschlossen werden kann, dass

1. der Eigentümer der betroffenen Grundstücke ein Normenkontrollverfahren anstrebt und in der Folge der Bebauungsplan aufgehoben wird.
2. für den überplanten REWE und NORMA ein Schadensersatzanspruch nach § 42 BauGB geltend gemacht wird und im Extremfall ein Planungsschaden entsteht.

Der Rat hätte den Bebauungsplan auch dann beschlossen, wenn einzelne Festsetzungen unwirksam werden.

Anlagen:

A 1: Bebauungsplanentwurf und Örtliche Bauvorschriften mit zeichnerischen Festsetzungen vom 10.11.2010, weitergeführt am 21.03.2011

A 2: Textliche Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplanentwurf vom 10.11.2010 sowie Hinweise zum Bebauungsplanentwurf vom 10.11.2010, weitergeführt am 31.03.2011

A 3: Begründung zum Bebauungsplanentwurf vom 10.11.2010, weitergeführt am 21.03.2011

A 4: Abwägung – Stellungnahme der Verwaltung vom 21.03.2011, weitergeführt am 31.03.2011

A 5: Satzung

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 60 Bauamt
Datum: 07.04.2011
Drucksache Nr. 994/2011/1

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 31.03.2011

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 14.04.2011

- öffentlich -

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Westliche Scheffelstraße"

- 1. Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**
- 2. Satzungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

1. Die zum Bebauungsplan „Westliche Scheffelstraße“ vom 10.11.2010 vorgebrachten Stellungnahmen während der Offenlage in der Zeit vom 27.12.2010 bis einschließlich 28.01.2011 sind geprüft und behandelt worden. Sie werden nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander aus den von der Verwaltung dargelegten Gründen nicht berücksichtigt.
2. Der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen beschließt den Bebauungsplan „Westliche Scheffelstraße“ mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, Begründung sowie den Örtlichen Bauvorschriften vom 10.11.2011 nach den Vorschriften des § 10 BauGB als zusammengefasste Satzung.

Erläuterungen:

Es wird Bezug genommen auf Drucksache Nr. 949/2010

Der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen hat am 16.12.2010 den Bebauungsplanentwurf „Westliche Scheffelstraße“ gebilligt und die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Offenlage des Bebauungsplanentwurfs erfolgte mit öffentlicher Bekanntmachung am 18.12.2010 in der Zeit vom 27.12.2010 bis einschließlich 28.01.2011.

Während dieses Zeitraumes sind zwei Stellungnahmen von betroffenen Bürgern eingegangen.

Die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange von der Offenlage im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 03.03.2011. Nach Ablauf der Frist am 28.03.2011 sind 13 Stellungnahmen bei der Stadt eingegangen, davon 6 mit Anregungen zum Bebauungsplan.

Gleichzeitig erfolgte mit Schreiben vom 04.03.2011 die Benachrichtigung der Nachbargemeinden Plankstadt und Oftersheim.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurden die Hinweise und die Begründung

zum Bebauungsplan vom 10.11.2010 ergänzt, abwägungsrelevante Änderungen des Bebauungsplans haben sich hierdurch nicht ergeben. Vielmehr wurde die städtebauliche Begründung für den Ausschluss nahversorgungs- und zentrenrelevanter Sortimente am nicht integrierten Standort ergänzt – dies hat klarstellenden Charakter.

Eine Änderung der planungsrechtlichen Festsetzungen aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurde nicht vorgenommen.

Bei Beschluss des Bebauungsplans „Westliche Scheffelstraße“ als Satzung kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eigentümer der betroffenen Grundstücke Flst-Nrn 784/6, 6584, 6600/1 und 660/2 ein Normenkontrollverfahren anstreben und in der Folge der Bebauungsplan aufgehoben wird.

Der Rat hätte den Bebauungsplan auch dann beschlossen, wenn einzelne Festsetzungen unwirksam werden.

Anlagen:

A 1: Bebauungsplanentwurf und Örtliche Bauvorschriften mit zeichnerischen Festsetzungen vom 10.11.2010

A 2: Textliche Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplanentwurf vom 10.11.2010, weitergeführt am 21.03.2011 sowie Hinweise zum Bebauungsplanentwurf vom 10.11.2010, weitergeführt am 21.03.2011 und 31.03.2011

A 3: Begründung zum Bebauungsplanentwurf vom 10.11.2010, weitergeführt am 21.03.2011 und 31.03.2011

A 4: Abwägung – Stellungnahme der Verwaltung vom 21.03.2011, weitergeführt am 31.03.2011

A 5: Satzung

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 20 Kämmereiamt
Datum: 05.04.2011
Drucksache Nr. 997/2011

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 14.04.2011

- öffentlich -

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Beschlussvorschlag:

Der Annahme bzw. Vermittlung der in der Anlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27. Juli 2006 Richtlinien zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen beschlossen.

Anlagen:

- Aufstellung Amt für Familien, Senioren & Kultur, Sport vom 05.04.2011
- Aufstellung Hauptamt vom 05.04.2011

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: